

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WerkBox³“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind
 - a. Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 AO Nr. 7),
 - b. Förderung von Kunst und Kultur (§52 AO Nr. 5).
3. Der Verein hat zur Aufgabe
 - a. durch Schaffung entsprechend ausgestatteter Bildungseinrichtungen sowie Durchführung geeigneter Bildungsmaßnahmen zur Eigenarbeit anzuregen und zu befähigen,
 - b. den Nutzern der Einrichtungen sowie den Teilnehmern der Bildungsmaßnahmen die Entfaltung von mehr Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, Kreativität und sozial orientiertem Handeln zu ermöglichen,
 - c. im Verbund mit Kunst- und Kultureinrichtungen künstlerische und kulturelle Projekte zu unterstützen.
 - d. Der Verein fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Tagungen, Vorträgen und Ausstellungen, die die Befähigung zum Selbermachen auf sozialem, praktisch-handwerklichem und kreativ-künstlerischem Gebiet zum Inhalt haben,
 - b. die Bereitstellung von Raum inkl. Werkstatteinrichtung, in dem die Kurse durchgeführt werden und der zum autodidaktischen Lernen im sozialen, praktisch-handwerklichen und kreativ-künstlerischen Bereich genutzt werden kann,
 - c. die Hilfestellung von Lehrkräften und Fachberatern,
 - d. den Einsatz von Werkstatteinrichtung und Beratung zur Unterstützung von künstlerischen und kulturellen Projekten.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereins- und Geschäftsordnung

Der Verein kann sich Nebenordnungen wie z.B. Vereins- oder Geschäftsordnungen geben. Vereinsordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Geschäftsordnungen werden vom betreffenden Organ beschlossen. Insbesondere folgende Bereiche können in Nebenordnungen ergänzend zur Satzung geregelt sein:

1. Hausordnung
2. Beitragsordnung,
3. Wahlordnung,
4. Datenschutzleitbild,
5. Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden. Die juristische Person hat einen Vertreter zu benennen.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Soweit Antragstellende noch nicht volljährig sind, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person beigelegt sein.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Es wird zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft unterschieden. Näheres zu den Arten der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt.
6. Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
7. Nur ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und aktiv und passiv wahlberechtigt.
8. Der Vorstand kann Mitglieder gemäß §5.1 Absatz 3 ausschließen oder gemäß §5.1 Absatz 5 ihre Mitgliedschaft ruhen lassen.

§ 5.1 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Geschäftsjahresende in Textform zu erklären.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat,
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung die rückständigen Beiträge nicht fristgerecht eingezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - a. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, persönlich oder in

Textform zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Dem betroffenen Mitglied steht es offen, innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Beschlussfassung durch den Vorstand, vor der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

- b. Ein Berufungsfall stellt im Sinne des §8 Absatz 8 einen wichtigen Grund zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dar.
5. Eine Mitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung ruhen, wenn
 - a. das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung die rückständigen Beiträge nicht fristgerecht eingezahlt hat,
 - b. das Mitglied und der Vorstand dies gemeinsam beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Halbjahr des Eintritts voll zu entrichten.
4. Bei Fördermitgliedern kann der Vorstand im Einzelfall und mit Einwilligung des Fördermitglieds Beiträge höher als den Mitgliedsbeitrag gemäß §6 Absatz 1 und 2 festsetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch bevollmächtigte Mitglieder ausgeübt werden.
3. Das Vertreten von abwesenden Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung durch Vollmacht ist zulässig. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch Vollmacht in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei zusätzliche Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Wahl der Revisoren,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Revisors,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h. Verhandlung und Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, Datums und Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die Einladung der Mitglieder kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
6. Die Teilnahme an Mitgliederversammlung und Beschlussfassung kann auch mittels geeigneter technischer Vorkehrungen ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber teilt der Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Eine Beschränkung dieser Möglichkeit auf verhinderte Mitglieder ist zulässig. Die Art der Teilnahme hat keinen Einfluss auf die Stimmrechte einzelner Vereinsmitglieder.
7. Die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Vereinsmitglied zur Versammlungsleitung.
10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Vereinsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
11. Besondere Beschlussgegenstände setzen voraus, dass mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Solche besonderen Beschlussgegenstände sind Beschlüsse über
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Wahl oder Abberufung des Vorstands,
 - c. die Auflösung des Vereins.Für diese Beschlüsse gelten im Übrigen die jeweils in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheiten.
12. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn jeder einberufenen Sitzung einen Protokollführer.
13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
14. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung.
15. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
16. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem wie folgt
 - a. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Stichwahl ist durchzuführen, wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 - b. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Abberufung eines Vorstandes bedürfen jeweils einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - c. Die Stimme eines von der Abberufung bedrohten Vorstandsmitglieds wird in Bezug auf die Abberufung als nicht abgegeben behandelt.
 - d. Die Stimme eines im Berufungsverfahren befindlichen, vom Ausschluss bedrohten Mitglieds wird in Bezug auf den Vereinsausschluss als nicht abgegeben behandelt.

17. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss mindestens enthalten:
- a. den Ort der Versammlung,
 - b. das Datum und den Beginn der Versammlung,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Einladung,
 - e. die gestellten Anträge,
 - f. die gefassten Beschlüsse,
 - g. die vorgenommenen Wahlen,
 - h. eine als Anlage beigefügte Namensliste der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wodurch die satzungsmäßig bestimmte Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern zur Vertretung des Vereins im Sinne von Absatz 5 unterschritten wird, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die Dauer von maximal zwei Monaten, längstens jedoch bis zur Wahl einer Nachfolge durch die Mitgliederversammlung zu wählen und in den Vorstand zu berufen. Maximal darf ein Vorstandsmitglied kooptiert werden.
8. Im Falle des Absatz 7 hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Vorstandswahl einzuberufen.
9. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Ad Hoc-Sitzungen sind grundsätzlich möglich.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist, die zur Vertretung des Vereins im Sinne des Absatz 5 nötig sind.
11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Wegen gefasst werden.
12. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Kassenwart

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von zwei Jahren zum Kassenwart wählen.
2. Nicht wählbar sind Revisoren des Vereins und Familienangehörige des Vorstands.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung des Kassenwarts durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Kassenwart bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
4. Dem Kassenwart obliegt insbesondere
 - a. die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Dokumentation von Ein- und Ausgängen von Geldern,
 - b. die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - c. die Buchhaltung inklusive der Rücklagen
 - d. die Überwachung des termingerechten Eingangs der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Ausstellung von Spendenbescheinigungen,
 - f. die Erstellung und Überwachung von Haushaltsplänen,
 - g. die Erstellung von Steuererklärungen.
5. Der Kassenwart kann, mit vorheriger Zustimmung des Vorstands, zu seiner Entlastung Dritte mit der Unterstützung der Ausführung seiner Pflichten beauftragen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Buchführung, Finanzberatung, Steuerberatung und Rechtsberatung.

§ 11 Revision

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Person, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, für die Dauer von einem Jahr zum Revisor wählen. Die Wahl wird ab einer Summe der Bruttojahreseinnahmen des Vereins von zweihunderttausend Euro im vorangegangenen Geschäftsjahr verpflichtend.
2. Nicht wählbar sind Vorstandsmitglieder des Vereins, Familienangehörige von Vorstandsmitgliedern des Vereins und Angestellte des Vereins.
3. Der Revisor ist dem Vorstand gegenüber in Ausübung des Amtes nicht weisungsgebunden. Damit soll die Kassenprüfung unabhängig erfolgen und der Amtsträger alleinig der Mitgliederversammlung zur Auskunft verpflichtet sein.
4. Scheidet der Revisor vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zum Revisor zu berufen.
5. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung des Revisors durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Revisor bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
6. Dem Revisor obliegt laufend
 - a. die Prüfung von Buchungen und Belegen,
 - b. die Prüfung der Kontenabschlüsse, inklusive der Kasse, sowie die Jahresabschlüsse,
 - c. die Prüfung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
 - d. die Prüfung der Rücklagenbildung,
 - e. die Erstellung eines Prüfungsberichts zum Geschäftsjahresabschluss für die Mitgliederversammlung inklusive einer Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.
7. Der Vorstand, Kassenwart und Mitarbeitende des Vereins sind dem Revisor in Ausübung seines Amtes zur Auskunft verpflichtet.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Inhaber von Vereins- und Organämtern wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich des Vereinskontos an den Verein zur Förderung von Eigenarbeit e.V., Wörthstraße 42, 81667 München oder – sollte dies nicht möglich sein – an die anstiftung, gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, Daiserstr. 15, 81371 München, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in den Jahren 2025/2026 neu verfasst und den Mitgliedern am 07. Februar 2026 zur Ansicht vorgelegt. Die Abstimmung fand am Donnerstag, den 12.02.2026 in Form einer Mitgliederversammlung statt.